

29. Hat eine preussische öffentliche Körperschaft, deren Geschäftsbereich sich durch die Abtretung preussischer Gebietsteile an Polen und Danzig erheblich verringert hat, das Recht, ihre dadurch überflüssig gewordenen Beamten zu entlassen und dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten zu überweisen?

Preuß. Unterbringungs-gesetz vom 30. März 1920 §§ 1, 3.

III. Zivilsenat. Urf. v. 24. Januar 1930 i. S. Westpreuß. Landschaft (Bekl.) w. H. (RL). III 230/29.

I. Landgericht Elbing.

Der Kläger war seit dem Jahr 1896 bei der Beklagten als mittelbarer Staatsbeamter (Generallandschafts-Rechnungsrevisor) auf Lebenszeit angestellt und bezog zuletzt das Höchstgehalt der Besoldungsgruppe IX. Am 1. Februar 1924 wurde er von der Beklagten entlassen und nach dem preussischen Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungs-gesetz)

vom 30. März 1920 (GS. S. 63) dem Fürſorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten zur Verfügung geſtellt. Dieſes Amt zahlte dem Kläger vom 1. Februar 1924 ab unter dem Titel einer „Staatsunterſtützung“ monatlich 80% der Bezüge aus Beſoldungsgruppe VIII.

Mit der Klage verlangt der Kläger Verurteilung der Beſagten zur Zahlung des Unterſchieds zwiſchen dieſen Beträgen und dem Höchſtgehalt nach Beſoldungsgruppe IX der älteren, 3c der neueren Beſoldungsordnung. Er macht geltend, ſeine Entlaſſung und Überweiſung an das Fürſorgeamt ſei zu Unrecht erfolgt; er ſei nach wie vor Beamter der Beſagten und habe das wohlerworbene Recht, auf Lebenszeit nach den zuletzt erwähnten Gruppen beſoldet zu werden. Der Kläger trägt weiter vor, zu ſeiner Entlaſſung habe nicht nur kein Recht, ſondern auch kein Anlaß beſtanden; denn alſobald nach ſeiner Entlaſſung habe die Beſagte zahlreiche Hilfskräfte eingeſtellt, ſeit 1. März 1926 ſei er ſelbſt wieder als Hilfsarbeiter bei ihr tätig.

Die Beſagte beantragte Abweiſung der Klage und mit Widerklage die Feſtſtellung, daß dem Kläger weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft irgendwelche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis gegen ſie zuſtünden. Sie beſtreitet den Anſpruch nach Grund und Höhe und trägt vor, das Beamtenverhältnis des Klägers ſei durch ſeine Entlaſſung und die Überweiſung an das Fürſorgeamt erloſchen. Zur Entlaſſung des Klägers ſei ſie berechtigt geweſen, da ſich ihr Tätigkeitsbereich durch die Gebietsabtretungen im Oſten erheblich verkleinert habe und da ſie ihre Einnahmen zum größten Teile eingebüßt habe. Dieſe Umſtände hätten es auch notwendig gemacht, ihren Beamtenbeſtand zu verringern; es könne ihr nicht zugemutet werden, trotz grundlegender Veränderung dieſer Verhältnisse die gleichen Laſten an Beamtengehältern zu tragen wie früher.

Das Landgericht erklärte den Anſpruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies die Widerklage ab. Gegen dieſes Urteil hat die Beſagte mit Einwilligung des Klägers unmittelbar Reviſion eingelegt, jedoch ohne Erfolg.

#### Gründe:

Nach § 1 des bezeichneten Geſetzes ſind Gemeinden und Gemeindeverbände ſowie alle ſonſtigen Körperſchaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre freien, frei werdenden oder neu zu ſchaffenden Stellen mit mittelbaren Staatsbeamten oder den ihnen in § 2 Abſ. 2 des Geſetzes gleichgeſtellten Angeſtellten zu beſetzen, „die inſolge

Abtretung oder Besetzung preußischer Landesteile ihr Amt verlieren oder es aufgeben, weil ihnen nach Lage der Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit unter fremder Herrschaft nicht zugemutet werden kann“. Daß beim Kläger nicht der Fall einer Aufgabe des Amtes infolge Druckes der Fremdherrschaft vorliegt, ist unter den Parteien unstrittig. Es kann aber ferner keinem Zweifel unterliegen, daß auch nicht ein unmittelbarer Verlust des Amtes infolge Abtretung oder Besetzung preußischer Gebietsteile, eine Verdrängung des Klägers, stattgefunden hat, wie sich schon daraus ergibt, daß der Kläger noch mehrere Jahre lang nach der Abtretung seine Amtstätigkeit ausgeübt hat. Die Beklagte hat, wie erwähnt, den Kläger zum 1. Februar 1924 entlassen und dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten (§ 3 UnterbrG.) überwiesen. Die Revision macht geltend, diese Entlassung des Klägers habe ihre Ursache in der Abtretung preußischer Gebietsteile an Polen und Danzig, in dem dadurch bewirkten Verlust des größeren Teils ihres Geschäftsbereichs, in der erheblichen Verminderung ihrer Einnahmequellen und in der Notwendigkeit einer Verringerung ihrer Beamtenzahl. Damit sei der Fall des Amtsverlustes im Sinne des § 1 UnterbrG. gegeben, und mit der berechtigten Überweisung des Klägers an das Fürsorgeamt sei die Pflicht der Beklagten zur Gehaltszahlung erloschen und auf das Fürsorgeamt nach den vom Staatsministerium unter dem 3. Juli 1923 erlassenen Grundsätzen übergegangen. Die Revision vertritt hiernach den Standpunkt, daß beim Vorliegen eines der Tatbestände des § 1 UnterbrG. und bei der Überweisung des Beamten an das Fürsorgeamt das bis dahin bestehende Beamtenverhältnis beendet sei, zum mindesten, daß die aus diesem Rechtsverhältnis entstandenen Verbindlichkeiten der Beklagten untergegangen seien. Das ist ein für die gesamte Beurteilung der Rechtslage grundlegender Irrtum. Das Unterbringungs-gesetz will, wie schon seine Bezeichnung klar erkennen läßt, den verdrängten Beamten Fürsorge gewähren und zwar in erster Reihe durch Unterbringung in einer anderen Dienststelle (Werner Das Unterbringungs-gesetz § 1 Anm. I 1). Es ist ohne jede Bedeutung für die Anwendung dieses Gesetzes, ob der Beamte noch als rechtmäßiger Inhaber des verlorenen oder aufgegebenen Amtes anzusehen ist oder nicht. Das Gesetz läßt einfach beim Vorliegen der in § 1 aufgestellten tatsächlichen Voraussetzungen ohne weiteres die Fürsorge eintreten; es nimmt diese

Tatsachen als gegeben hin, ohne die Rechtsfolgen des Amtsverlustes festzustellen oder auch nur in Betracht zu ziehen (vgl. Anweisung zur Ausführung des Unterbringungsgefeßes vom 30. März 1920 unter „Allgemeines“, abgedr. bei Berner a. a. O. S. 98 flg.). Die Rechtsbeziehungen zwischen dem verdrängten Beamten und seiner Anstellungsbehörde werden durch das Geseß überhaupt nicht berührt. Es werden wohl Vorschriften für den Fall der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses gegeben (§ 9 Abs. 3, § 10 UnterbrG.), dagegen enthält sich das Geseß jeglichen Eingriffes in das alte Beamtenverhältnis. Es kann daher keine Rede davon sein, daß etwa das Unterbringungsgefeß einen selbständigen Beendigungsgrund für die zwischen den Streitteilen bestehenden Rechtsbeziehungen eingeführt oder daß es die Pflicht der Beklagten zur Gehaltszahlung auf den Staat abgewälzt hätte. Daß das nicht die Absicht des Geseßes ist, ergibt schon die Tatsache, daß sich der Staat in § 10 Abs. 6 das Rückgriffsrecht wegen der auf Grund des Geseßes gemachten Leistungen gegenüber den Körperchaften vorbehalten hat. Völlends ausgeschlossen wäre eine Beeinträchtigung der durch Art. 129 Abs. 1 und 2 Verf. gewährleisteten Beamtenrechte durch das Unterbringungsgefeß, und zwar schon wegen seiner Eigenschaft als Landesgefeß. Das gleiche gilt von den Staatsministerialbeschlüssen vom 26. Juli 1919, 22. Oktober 1920, 20. März 1923 und 3. Juli 1923.

Kommt es hiernach für die Entscheidung des Rechtsstreits überhaupt nicht auf die Frage an, ob die Voraussetzungen des § 1 UnterbrG. gegeben sind, so war nur noch zu prüfen, ob die von der Beklagten verfügte Entlassung des Klägers im geltenden Beamtenrecht ihre Rechtfertigung findet. Auch das ist zu verneinen. Ein Abbau des Klägers auf Grund der preußischen Personalabbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (G.S. S. 73) hat nach der ausdrücklichen Feststellung des Landgerichts nicht stattgefunden. Da der Kläger auf Lebenszeit angestellter mittelbarer Staatsbeamter ist, so scheidet Kündigung und Widerruf ohne weiteres aus; ein Antrag des Klägers auf Dienstentlassung ist nicht behauptet. Eine einstweilige Versetzung des Klägers in den Ruhestand wegen Umbildung der Anstellungsbehörde kommt gleichfalls nicht in Frage, da die preußische Verordnung vom 26. Februar 1919 (G.S. S. 33) nur unmittelbare Staatsbeamte und Staatsbehörden betrifft. Im Schrifttum ist übrigens anerkannt, daß eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dann nicht angängig

ist, der Beamte vielmehr im Genuß des vollen Gehalts belassen werden muß, wenn der Fall einer Umbildung der Staatsbehörde nicht gegeben ist und der Beamte nur deshalb entbehrlich wird, weil der Geschäftsgang der Anstellungsbehörde vereinfacht oder verändert wird, oder weil eine Verminderung der Geschäfte oder eine Veränderung in den Einrichtungen einer Behörde eintritt, die ihren organischen Fortbestand nicht berührt (Brand Beamtenrecht 3. Aufl. S. 263). Vermöchten daher die von der Beklagten vortragenen Gründe, zumal angesichts der Vorschrift in Art. 129 Abs. 2 RVerf., nicht einmal eine Verletzung den einstweiligen Ruhestand zu rechtfertigen (RGZ. Bd. 107 S. 6), so muß dies erst recht von der einseitig verfügten Amtsenthebung des Klägers durch die Beklagte gelten.

Nach alledem ist die Annahme des Landgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Beklagte durch ihre Maßnahme das wohl-ertworbene Recht des Klägers aus seiner Anstellung auf Lebenszeit und auf seine lebenslängliche Besoldung nach dem Höchstgehalt der Gruppe IX verletzt habe, daß der Kläger Beamter der Beklagten geblieben sei und daß er seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis gegen sie im Rechtsweg geltend machen könne (Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf.). Über die Aufbringung der Mittel zur fortbauenden Besoldung des Klägers (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 80 S. 45) haben die ordentlichen Gerichte nicht zu befinden.